

Liestal, 26. April 2016

Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Versand per E-Mail an [anita.baumgartner@bl.ch](mailto:anita.baumgartner@bl.ch)

## **Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend das Gesetz über die Aufhebung von Fonds**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die FDP Baselland stimmt der Vorlage trotz den nachfolgenden Einschränkungen zu.

Die Vorlage leistet keinen Beitrag zur Beseitigung des strukturellen Defizits des Kantons. Es wird lediglich buchhalterisches Eigenkapital geschaffen, was den Druck auf Regierungsrat und Landrat reduzieren könnte, bei den Sparmassnahmen entschieden vorwärts zu machen.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Postulat [2015-417](#) der FDP, welches, neben den aktuellen Sparmassnahmen, weitere Einsparungen in der Höhe von 100 Mio. Franken pro Jahr fordert. Angesichts der finanziellen Situation bei der BLPK und den stetig steigenden Gesundheitskosten führen nur solche Überlegungen zum Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes. Mit Buchhaltungstricks lässt sich dies jedenfalls nicht erreichen.

Zu den wesentlichen Fonds gilt es Folgendes zu vermerken:

Der Wirtschaftsförderungsfonds basiert auf Artikel 5 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (totalrevidiert 2007). Gemäss der aktuellen Vorlage soll das Wirtschaftsförderungsgesetz inhaltlich überarbeitet und die strategische Ausrichtung der Standortförderung gesetzlich festgeschrieben werden. Deshalb irritiert es, dass der Wirtschaftsförderungsfonds vor Vorliegen einer entsprechenden neuen gesetzlichen Grundlage und damit einer Vision, wie die Wirtschaftsförderung künftig ausgerichtet und finanziert sein soll, aufgehoben werden soll.

Der Wohnbauförderungsfonds wurde durch Rückzahlungen von Beiträgen geäuft, die früher zur Förderung von billigem Wohnraum gewährt worden sind (Art. 8 des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, SGS 842). Am 9. Februar 2014 wurde die kantonale, formulierte Verfassungsinitiative «Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» deutlich angenommen. Damit sollen die beiden Wohnformen selbstgenutztes Wohneigentum und gemeinnütziger Wohnungsbau gleichberechtigt gefördert werden (neuer Art. 106a KV). Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind aktuell in einer kantonalen Arbeitsgruppe in Ausarbeitung. Es ist vor diesem Hintergrund nicht verständlich,

weshalb der Wohnbauförderung die zweckgebundene finanzielle Grundlage entzogen werden soll bevor klar ist, wie die Wohnbauförderung künftig umgesetzt werden soll.

Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben wurde mittels Landratsbeschlüssen aus den Jahren 1997 und 2005 geöfnet. Der Landrat hatte hierzu jeweils rund 56 Mio. Franken (1997) und 195 Mio. Franken (2008) aus den Verkaufsgewinnen von Zertifikaten der Basellandschaftlichen Kantonalbank dem Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben zugewiesen. Die Mittelverwendung erfolgt gemäss Landratsbeschluss für Investitionen und Beiträge an die regionale Infrastruktur. Das aktuelle Fondsvermögen beläuft sich auf 79.36 Mio. Franken. Bei diesem Fonds liesse sich aufgrund der Mittelherkunft und der vorgesehenen Mittelverwendung am ehesten noch eine Verschiebung in die allgemeine Staatsrechnung rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
**FDP.Die Liberalen Baselland**



Christine Frey  
Parteipräsidentin